



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Städte und Gemeinden
sowie Kreise
im Regierungsbezirk Arnsberg

– nur per E-Mail –

Datum: 26. September 2023
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
35.2-Generalia
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Tim Stein
tim.stein@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3406
Fax: 02931/82-2520

Dienstgebäude:
Seibertzstraße 2
59821 Arnsberg

Bauleitplanung - Hinweise zu aktuellen Themen und Neuerungen

BVerwG vom 18.07.2023 4 CN 3.22

Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur
Änderung weiterer Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Urteil vom 18.07.2023 (Az. 4 CN 3.22) hat das Bundesverwaltungsgericht einen Bebauungsplan für unwirksam erklärt, der im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt worden war. Hiernach verstoße § 13b BauGB gegen Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) und dürfe wegen des Vorrangs des Unionsrechts nicht angewendet werden.

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) hat vor dem Hintergrund eine „Vorläufige Handlungsempfehlungen“ veröffentlicht, die erste Hinweise zu bauplanungsrechtlichen Fragen enthalten, welche sich aus dem Urteil ergeben haben.

(<https://www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/themen/stadt-wohnen/staedtebaurecht/handlungsempfehlungen-para-13b-baugb/handlungsempfehlungen-para-13b-baugb.html>)

Mittlerweile hat das BVerwG die Urteilsgründe zu seiner Entscheidung vom 18.07.2023 veröffentlicht. Diesem Schreiben ist die Urteilsbegründung angehängen.

Das Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 3. Juli 2023 wurde am 6.

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



Juli 2023 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. 2023 I Nr. 176). Es ist am 7. Juli 2023 in Kraft getreten.

Seite 2 von 2

Ziele dieses Gesetzgebungsverfahrens in Bezug auf das Baugesetzbuch sind die Umstellung des förmlichen Beteiligungsverfahrens auf ein digitales Verfahren als Regelfall, die Straffung des Verfahrens bei einer erneuten Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden und die Verkürzung der Fristen zur Genehmigung bestimmter Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne, die nicht aus einem Flächennutzungsplan entwickelt wurden).

Aus diesem Anlass weise ich darauf hin, dass gem. § 233 Abs. 1 BauGB Verfahren, die vor Inkrafttreten der Novelle förmlich eingeleitet wurden, nach altem Recht abgeschlossen werden können. Soweit mit einzelnen Verfahrensschritten noch nicht begonnen wurde, können diese nach neuem Recht durchgeführt werden. Hiervon abweichend ist die Änderung des § 6 Absatz 4 BauGB anzuwenden, wenn der Genehmigungsantrag bei der höheren Verwaltungsbehörde nach dem 7. Juli 2023 eingegangen ist.

Des Weiteren verweise ich darauf, dass mit der Novelle neue Anforderungen an die Bekanntmachungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB einhergehen. In der Bekanntmachung ist vor diesem Hintergrund darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Wege abgegeben werden können. Zudem ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten bestehen. Eine Unterlassung dieser neuen Hinweispflichten stellt eine Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften nach dem BauGB dar und führt dazu, dass eine Genehmigung gem. § 6 BauGB nicht erteilt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Tim Stein